

Lesefassung

| | Beschlusstag | Beschluss-Nr. | Inkrafttreten | Veröffentlichung Amtsblatt |
|---------------------------|---------------------|----------------------|----------------------|---------------------------------------|
| Satzung vom 19.05.2025 | 26.03.2025 | 210/2025 | 29.05.2025 | 28.05.2025 |

Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 26.03.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Muldestausee“. Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Pouch.

§ 2 Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Muldestausee, Landkreis Anhalt-Bitterfeld“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung inner-

- halb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b TVöD und Kita- und Hort-Leiterinnen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro im Einzelfall übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn sie die Wertgrenze von 20.000 € übersteigen, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
 7. Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einer Höhe von mehr als 20.000 Euro,
 8. die Annahme und Vermittlung von Spenden (Geld- und/oder Sachspenden), Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt,
 9. die Auftragsvergabe von Honorar-, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 Euro, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Satz 2 handelt,
 10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung (LEQ-Vereinbarung) nach § 11a KiFöG LSA zwischen dem Landkreis als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet für die Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse:
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss
2. als beratenden Ausschuss:
 - den Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport

Die Besetzung der Ausschüsse wird nach dem Hare-Niemeyer-System gewählt.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses ist ein Ratsmitglied, welches aus der Mitte der Ausschussmitglieder in geheimer Wahl gewählt wird. Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses ist ein Ratsmitglied, welches aus der Mitte der Ausschussmitglieder in geheimer Wahl gewählt wird. Die Stellvertretung des Vorsitzes wird ebenso aus der Mitte der Ausschussmitglieder des jeweiligen Ausschusses gewählt. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse teilnehmen, wenn er nicht Teil dieser ist. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung beauftragen.

- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 9 Gemeinderäten.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn sie die Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigen, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn sie die Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigen, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn sie die Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigen, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro,
6. Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einer Höhe von mehr als 10.000 Euro bis zu 20.000 Euro,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden (Geld- und/oder Sachspenden), Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert die Wertgrenze von 500 Euro übersteigt, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro
8. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab den Entgeltgruppen 7 bis 9a TVöD und ab S 8b TVöD SuE, mit Ausnahme von Kita- und Hortleiterinnen,
9. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlage für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde nach § 76 Abs. 4 KVG zugelassenen Ausnahmen.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

- (4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 9 Gemeinderäten.

Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
2. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB)
3. die Auftragsvergabe von Honorar-, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, deren voraussichtliche Auftragswert 10.000 Euro übersteigt, bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Satz 2 handelt
4. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB);

5. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften (§ 85 Absatz 2 BauO LSA; § 66 BauO)
6. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB);
7. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB);
8. Prüfung der Anregungen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB und Einwendungen bei Verfahren der Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung von Straßen nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
9. die Stellungnahme der Gemeinde nach § 68 Absatz 1 BauO LSA.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 6a Beratende Ausschüsse

Der Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport besteht aus 7 Gemeinderäten, welche von den im Ausschuss vertretenen Fraktionen benannt werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Ausschussmitglieder in geheimer Wahl gewählt.

Die Vertretung kann den Ausschuss durch sachkundige Einwohner ergänzen, die widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme tätig sind. Die Gesamtzahl soll die Anzahl 4 nicht überschreiten. Diese haben zu allen Themen beratende Funktion und Rederecht.

Der Ausschuss berät zwingend alle Themen, die ihn betreffen (Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport) vor und fasst die zugehörigen Empfehlungen.

§ 7 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in § 4 Nr. 1 genannten Beamten und Arbeitnehmer und die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD und S 3 bis 8a TVöD SuE,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 20.000 Euro nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, die aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder als Geschäft der laufenden Verwaltung zustandekommen,
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt,
8. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000 Euro,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden (Geld- und/oder Sachspenden), Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt,
10. die Auftragsvergabe von Honorar-, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, deren voraussichtlicher Auftragswert 10.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
11. den Nachweis der Nichtausübung oder des Nichtbestehens eines gemeindlichen Vorkaufsrechts,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung keine besondere Bedeutung hat (§ 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB),
13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung keine besondere Bedeutung hat (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB)
14. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr,
15. die Berufung und Ernennung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis sowie deren Abberufung und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis,
16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben im genehmigten Bebauungsplan, die aufgrund der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt der Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde bedürfen.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

Nach Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Nummer 12, 13 und 16 ist der Bau- und Vergabeausschuss darüber zu informieren.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

§ 11 Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Gemeinderat bestellt widerruflich zu ehrenamtlicher Tätigkeit einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Die Tätigkeit des Beauftragten umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für die täglichen Belange von Menschen mit Behinderungen,
 - Ansprechpartner und persönliche Beratung behinderter Menschen bezüglich bestehender Gruppen, Vereine und Verbände,
 - Beratung im Bereich Sozialgesetzgebung,
 - Beratung über Zuständigkeit von Ämtern,
 - Beratung im Bereich Freizeitgestaltung,
 - informieren über, organisieren und koordinieren von Aktivitäten mit und für Menschen mit Behinderungen,
 - Mithilfe bei der Formulierung von Eingaben und Anträgen in Fällen von Beschwerden oder Benachteiligungen,
 - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Projekten zu Behindertenfragen,
 - Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber sowie Beratung der Beschlussgremien sowie der Verwaltung und des Bürgermeisters in Behindertenangelegenheiten,
 - Mitwirkung, Beratung und empfehlende Stellungnahme bei baulichen Planungen im öffentlichen Raum (z.B. Städtebau, öffentlicher Nahverkehr...),
 - Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgemeinschaften und Netzwerken,
 - Öffentlichkeitsarbeit i.V.m. Pressestelle Gemeinde Muldestausee.
- (3) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches kann er an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12
Beirat und Interessenvertretung

- (1) Der Gemeinderat gewährt in der Gemeinde Muldestausee tätigen Interessenvertretungen Anhörungs- und Mitwirkungsrechte. Näheres hierzu wird durch Beschluss oder Satzung geregelt.
- (2) In der Gemeinde Muldestausee kann durch Satzung ein Jugendgemeinderat gebildet werden. Näheres hierzu regelt die Satzung.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13
Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGERRECHTE

§ 15
Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Burgkernnitz
Der Gebietsteil des Ortsteils Burgkernnitz bildet die Ortschaft Burgkernnitz.
2. Ortschaft Friedersdorf
Der Gebietsteil des Ortsteils Friedersdorf bildet die Ortschaft Friedersdorf.
3. Ortschaft Gossa
Der Gebietsteil des Ortsteils Gossa bildet die Ortschaft Gossa.
4. Ortschaft Gröbern
Der Gebietsteil des Ortsteils Gröbern bildet die Ortschaft Gröbern.
5. Ortschaft Krina
Der Gebietsteil des Ortsteils Krina bildet die Ortschaft Krina.
6. Ortschaft Mühlbeck
Der Gebietsteil des Ortsteils Mühlbeck bildet die Ortschaft Mühlbeck.
7. Ortschaft Muldenstein
Der Gebietsteil des Ortsteils Muldenstein bildet die Ortschaft Muldenstein.
8. Ortschaft Plodda
Der Gebietsteil des Ortsteils Plodda bildet die Ortschaft Plodda.
9. Ortschaft Pouch
Der Gebietsteil des Ortsteils Pouch bildet die Ortschaft Pouch.
10. Ortschaft Rösa
Die Gebietsteile der Ortsteile Rösa und Brösa bilden die Ortschaft Rösa.
11. Ortschaft Schlaitz
Der Gebietsteil des Ortsteils Schlaitz bildet die Ortschaft Schlaitz.
12. Ortschaft Schmerz
Der Gebietsteil des Ortsteils Schmerz bildet die Ortschaft Schmerz.
13. Ortschaft Schwemsal
Der Gebietsteil des Ortsteils Schwemsal bildet die Ortschaft Schwemsal.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Burgkernnitz besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Friedersdorf besteht aus 7 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Gossa besteht aus 3 Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Gröbern besteht aus 5 Mitgliedern.
5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Krina besteht aus 5 Mitgliedern.
6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Mühlbeck besteht aus 7 Mitgliedern.
7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Muldenstein besteht aus 7 Mitgliedern.
8. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Plodda besteht aus 3 Mitgliedern.
9. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Pouch besteht aus 7 Mitgliedern.
10. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Rösa besteht aus 5 Mitgliedern.
11. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schlaitz besteht aus 5 Mitgliedern.
12. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schmerz besteht aus 3 Mitgliedern.
13. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schwemsal besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 17

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am siebten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 9 Satz 2 handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA nachstehend genannte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:
1. Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
 3. Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 6. Veräußerung von beweglichem Vermögen der Ortschaft, bis zu einem Vermögenswert von 3.000 Euro,
 7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.gemeinde-muldestausee.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes im OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde www.gemeinde-muldestausee.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts

Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde „Muldestausee-Bote“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt der Gemeinde „Muldestausee-Bote“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude im OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt auf der Internetadresse der Gemeinde www.gemeinde-muldestausee.de. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang im Verwaltungsgebäude, OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee hingewiesen. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- oder Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes im OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee vom 12.07.2019 in den Fassungen der 1. Änderungssatzung vom 01.11.2022 und der 2. Änderungssatzung vom 05.12.2023 außer Kraft.